

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 14.06.2017, Nr. 21/2017

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Kreises Herford

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 134 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung  | Seite 2 |
| 135 | Wiederherstellung der Durchgängigkeit am Eickumer Mühlenbach in Herford   | Seite 2 |
| 136 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Herford – Erweiterung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch durch Errichtung und Betrieb von 2 weiteren Sprühtrocknern   | Seite 2 |
| 137 | Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht – hier: Anlage zur Kompostierung von Grünschnitt und zur Umladung von Bioabfällen Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung | Seite 3 |

#### Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 138 | Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung und Renaturierung einer Wegeteilfläche aus der Gemarkung Holsen, Flur 5, Flurstück 54   | Seite 4  |
| 139 | Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung und Renaturierung eines Wegeteilstückes aus der Gemarkung Hunnebrock, Flur 6, Flurstück 70  | Seite 5  |
| 140 | Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung und Renaturierung eines Wegeteilstückes aus der Gemarkung Ennigloh, Flur 2, Flurstück 515   | Seite 6  |
| 141 | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Bünde – Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 38 „Bereich Heidestraße / Humboldtstraße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung - Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung | Seite 7  |
| 142 | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Bünde – 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112.1 Gewerbegebiet Hunnebrock „Bereich Stresemannstraße“ - Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch – Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung                       | Seite 8  |
| 143 | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Bünde – 1. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Spradow Nr. 119 „Vorm Obrock“  | Seite 10 |
| 144 | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Bünde – Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 40 „Von-Schütz-Straße / Lange Straße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung -  | Seite 12 |

#### Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 145 | Bekanntmachung der Sitzung des Rates am Donnerstag, 22.06.2017 um 18:30 Uhr im Großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne | Seite 14 |
|-----|---|----------|

## Bekanntmachungen des Kreises Herford

134

### Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet ([www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

135

### Wiederherstellung der Durchgängigkeit am Eickumer Mühlenbach in Herford

Die Hansestadt Herford plant die Wiederherstellung der Durchgängigkeit am Eickumer Mühlenbach im Bereich der Eickumer Mühle in Herford und hat dazu die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Nach § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG und § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 1 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV NRW S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung) ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von der Hansestadt Herford geplanten Maßnahme erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Herford, 01.06.2017

Kreis Herford  
Der Landrat  
Umwelt, Planen und Bauen  
-untere Wasserbehörde-  
Im Auftrag  
gez.  
Kaiser

136

### Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Herford Erweiterung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch durch Errichtung und Betrieb von 2 weiteren Sprühtrocknern

Die Firma Milchwirtschaftliche Industrie Gesellschaft Herford GmbH & Co. KG beantragt gem. § 4/16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Behandlung und zur Verarbeitung von Milch (genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 7.32.1 G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück in 32051 Herford, Bielefelder Str. 66.

Das Vorhaben wurde am 05.04.2017 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen, die der Erörterung bedürfen, sind zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage nicht vorgetragen worden.

Daher wird der für den **22.06.2017** vorgesehene Erörterungstermin **nicht** durchgeführt.

72/63.3HF.30/17-0  
Herford, den 06.06.2017

**Kreis Herford-Der Landrat**  
**Umwelt, Planen und Bauen**  
**Amtshausstraße 2**  
**32051 Herford**  
**Tel.: 05221/13-2220**

**137**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**- Feststellung der UVP-Pflicht – hier: Anlage zur Kompostierung von Grünschnitt und zur Umladung von Bioabfällen**  
**Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Komptec GmbH, Max-Planck-Straße 15, 33428 Marienfeld beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der am Standort vorhandenen Anlage. Der vorgelegte Genehmigungsantrag beinhaltet die geänderte Ausführung der am 28.12.2017 genehmigten Bioabfallvergärungsanlage mit Blockheizkraftwerk. Die Maßnahme ist nicht mit einer Erhöhung des Durchsatzes an Bioabfällen oder Grünschnitt verbunden.

Standort der Anlage:

Adresse: Dornbreede 62, 32130 Enger  
Gemarkung: Belke-Steinbeck  
Flur: 4  
Flurstücke: 458, 489

Die v. g. Anlage ist den Ziffern 8.1.3, 8.6.2.2, 8.12.2, und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach den Ziffern 8.1.3 und 8.4.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Gemäß den in der Anlage 2, Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 72/63.2.EG.60/17-0

Datum: 06.06.2017

**Kreis Herford – Der Landrat**  
Umwelt Planen Bauen  
-Immissionsschutz-  
Amtshausstraße 2  
32051 Herford  
Tel.: 05221/13-0

## Bekanntmachungen der Stadt Bünde

138

### Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung und Renaturierung einer Wegeteilfläche aus der Gemarkung Holsen, Flur 5, Flurstück 54

Der Verkehrsausschuss der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2017 beschlossen, ein Einziehungsverfahren gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung für

eine unbefestigte Wegeteilfläche (Trampelpfad) auf einer Länge von rd. 245 m (unmittelbar westlich der Eisenbahnlinie Bünde – Bassum und ca. 240 m östlich der Straße „Im Hofgarten“) aus der Gemarkung Holsen, Flur 5, Flurstück 54 – teilweise-

durchzuführen.

Die genannte Wegeteilfläche bietet sich an, den Darmühlenbach sowie einen an dieser Stelle einmündenden Nebenarm des Gewässers durch Rückbau eines Brückenbauwerkes und durch eine naturnahe Umgestaltung der Ufer- und Sohlbereiche naturnah zu entwickeln.

Ein Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Einziehung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Verfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus liegt der Lageplan bei der Stadtverwaltung in Bünde, Rathaus, Bahnhofstraße 13 u. 15, 32257 Bünde (Bauverwaltung, Zim. 235), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung; sie ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Bürgermeister der Stadt Bünde, Bauverwaltung, Bahnhofstraße 13 u. 15, 32257 Bünde, Zimmer 235, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bünde, den 1. Juni 2017

Stadt Bünde  
Der Bürgermeister  
in Vertretung

Dr. Siepenkothen  
Techn. Beigeordneter



## Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung und Renaturierung eines Wegeteilstückes aus der Gemarkung Hunnebrock, Flur 6, Flurstück 70

Der Verkehrsausschuss der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2017 beschlossen, ein Einziehungsverfahren gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung für

eine unbefestigte Wegeteilfläche (Trampelpfad) auf einer Länge von rd. 280 m (zwischen „Lenastraße“ und „Nienburger Straße“) aus der Gemarkung Hunnebrock, Flur 6, Flurstück 70 – teilweise - )

durchzuführen.

Es bietet sich an, auf die Nutzung des unbefestigten Fußweges künftig zu verzichten und die betreffenden Flächen ökologisch aufzuwerten, indem sie für eine naturnahe Gewässerentwicklung genutzt werden.

Ein Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Einziehung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Verfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus liegt der Lageplan bei der Stadtverwaltung in Bünde, Rathaus, Bahnhofstraße 13 u. 15, 32257 Bünde (Bauverwaltung, Zim. 235), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

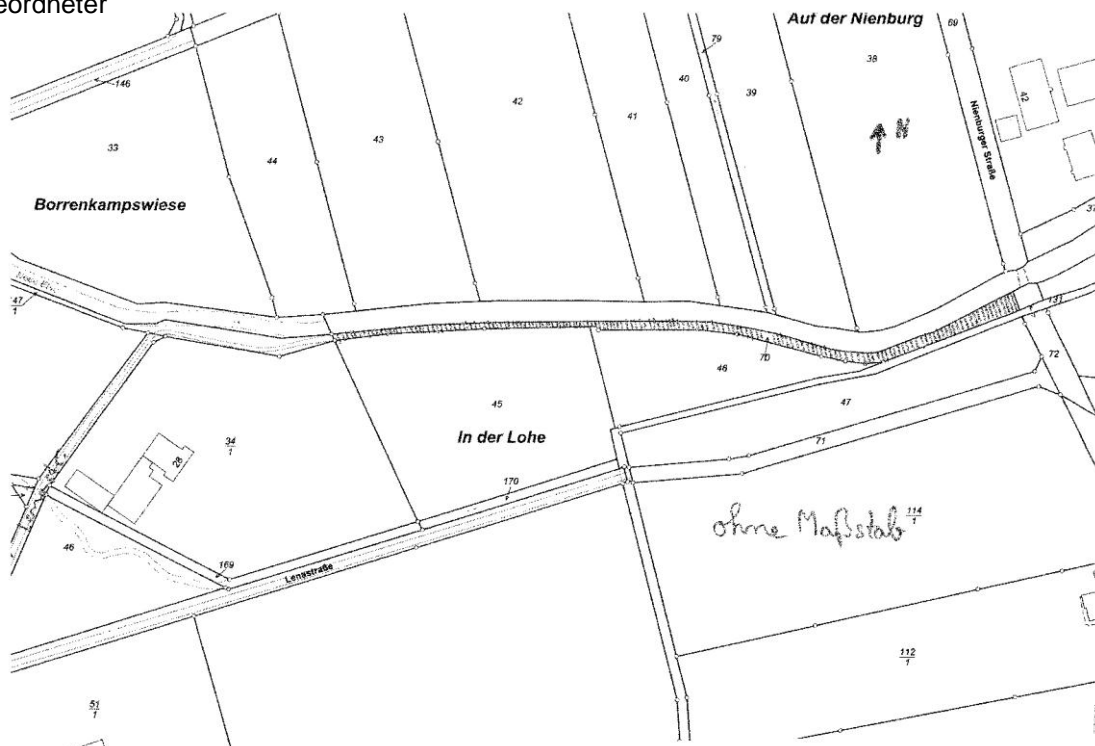
Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung; sie ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Bürgermeister der Stadt Bünde, Bauverwaltung, Bahnhofstraße 13 u. 15, 32257 Bünde, Zimmer 235, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bünde, den 1. Juni 2017

Stadt Bünde  
Der Bürgermeister  
in Vertretung

Dr. Siepenkothen  
Techn. Beigeordneter



## Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung und Renaturierung eines Wegeteilstückes aus der Gemarkung Ennigloh, Flur 2, Flurstück 515

Der Verkehrsausschuss der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2017 beschlossen, ein Einziehungsverfahren gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung für

eine unbefestigte Wegeteilfläche (Sackgasse) mit einer Länge von rd. 84 m (westlich der Gewinghauser Straße und unmittelbar nördlich am Gewässer „Gewinghauser Bach“ verlaufend) aus der Gemarkung Ennigloh, Flur 2, Flurstück 515,

durchzuführen.

Es bietet sich an, auf die Nutzung dieser unbefestigten Wegeteilfläche künftig zu verzichten und die betreffende Fläche ökologisch aufzuwerten, indem sie für eine naturnahe Gewässerentwicklung genutzt wird.

Ein Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Einziehung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Verfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus liegt der Lageplan bei der Stadtverwaltung in Bünde, Rathaus, Bahnhofstraße 13 u. 15, 32257 Bünde (Bauverwaltung, Zim. 235), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

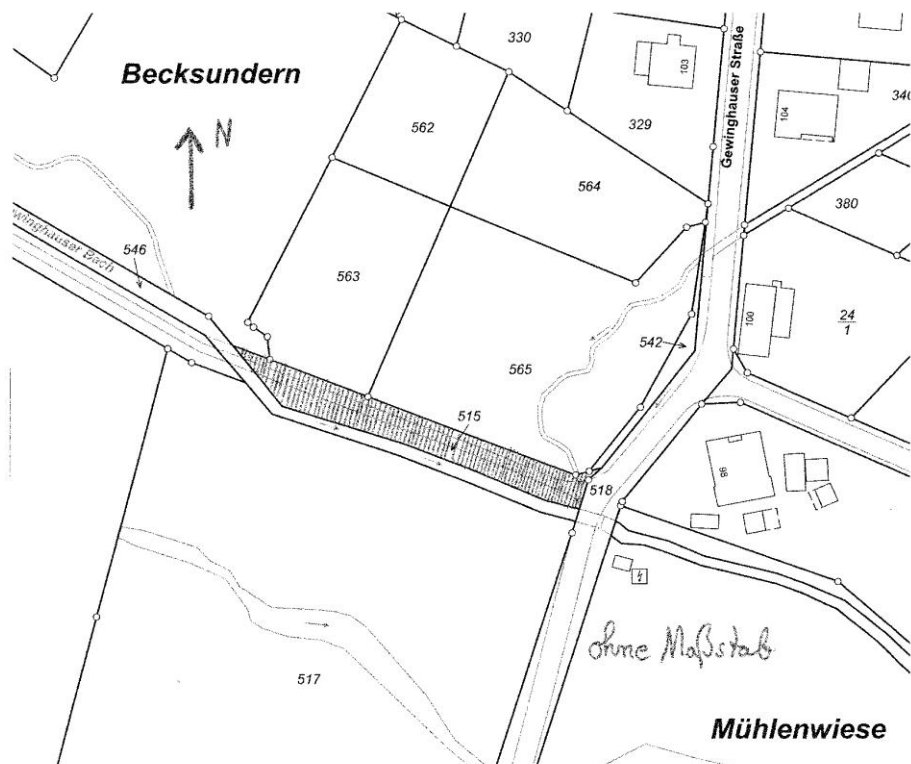
Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung; sie ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Etwasige Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Bürgermeister der Stadt Bünde, Bauverwaltung, Bahnhofstraße 13 u. 15, 32257 Bünde, Zimmer 235, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bünde, den 1. Juni 2017

Stadt Bünde  
Der Bürgermeister  
in Vertretung

(Dr. Siepenkothen)  
Techn. Beigeordneter



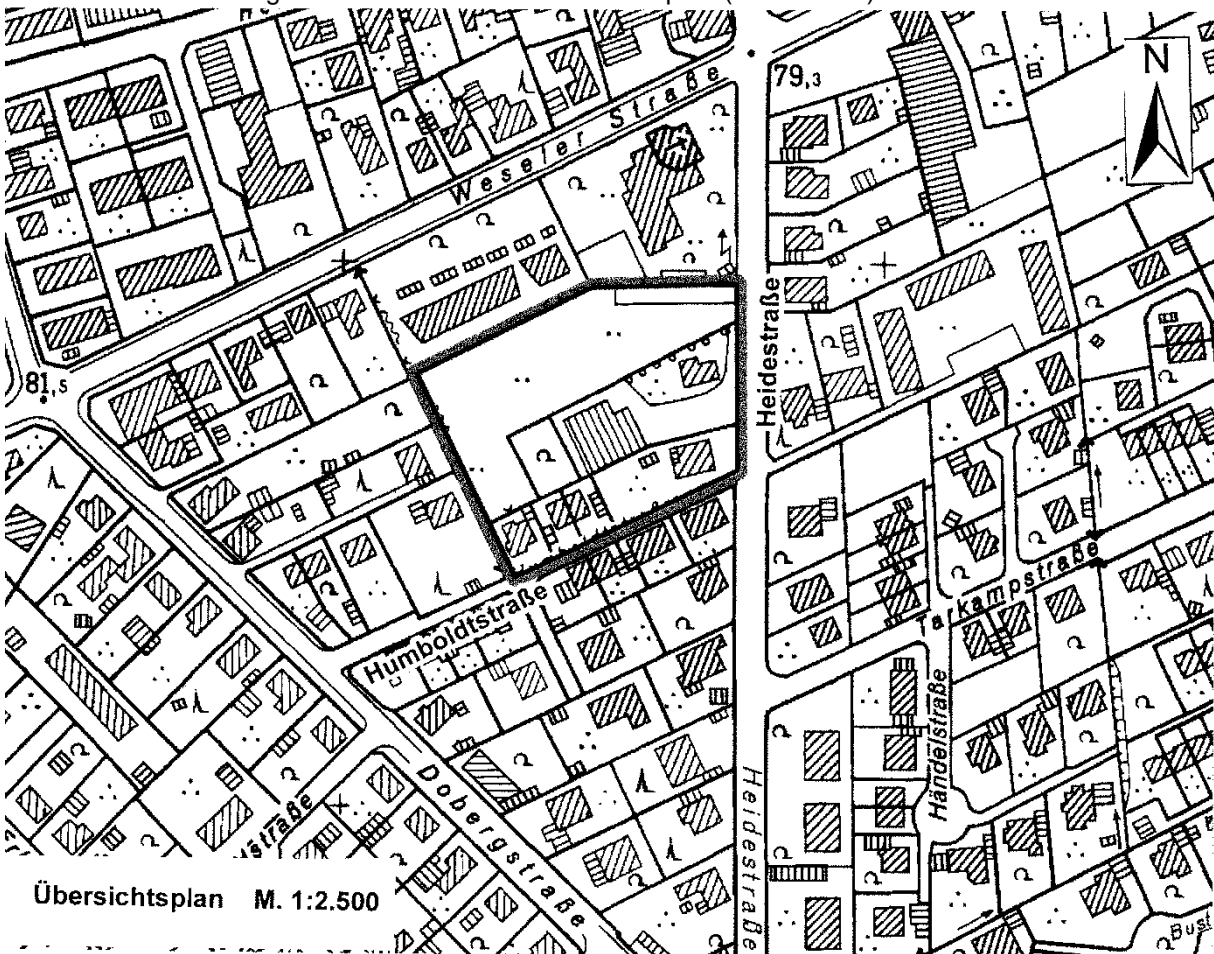
**Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Bünde –  
 Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 38 „Bereich Heidestraße / Humboldtstraße“  
 - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch /  
 Bebauungsplan der Innenentwicklung -  
 Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 22. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bereich zwischen „Heidestraße / Humboldtstraße“ mit den Grundstücken Gemarkung Bünde Flur 16 Flurstücke T.a. 557, 229, 230, 231, 443, 477, 476 und 462 soll der Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 38 aufgestellt werden, der die Bezeichnung "Bereich Heidestraße/ Humboldtstraße" führt.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1:2.500) ersichtlich.“



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Ferner hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Planentwurf des Bebauungsplanes Gemarkung Bünde Nr. 38 „Bereich Heidestraße / Humboldtstraße“ öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der Planentwurf einschließlich der Begründung vom 19. April 2017 und die Prognose von Schallimmissionen vom 05. Oktober 2016 werden in der Zeit vom **26. Juni 2017 bis einschließlich 28. Juli 2017** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung,

während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderung vom 07. Februar 2017 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 09. Juni 2017

Der Bürgermeister  
Koch

**142**

### **Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Bünde – 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112.1 Gewerbegebiet Hunnebrock „Bereich Stresemannstraße“ - Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch – Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

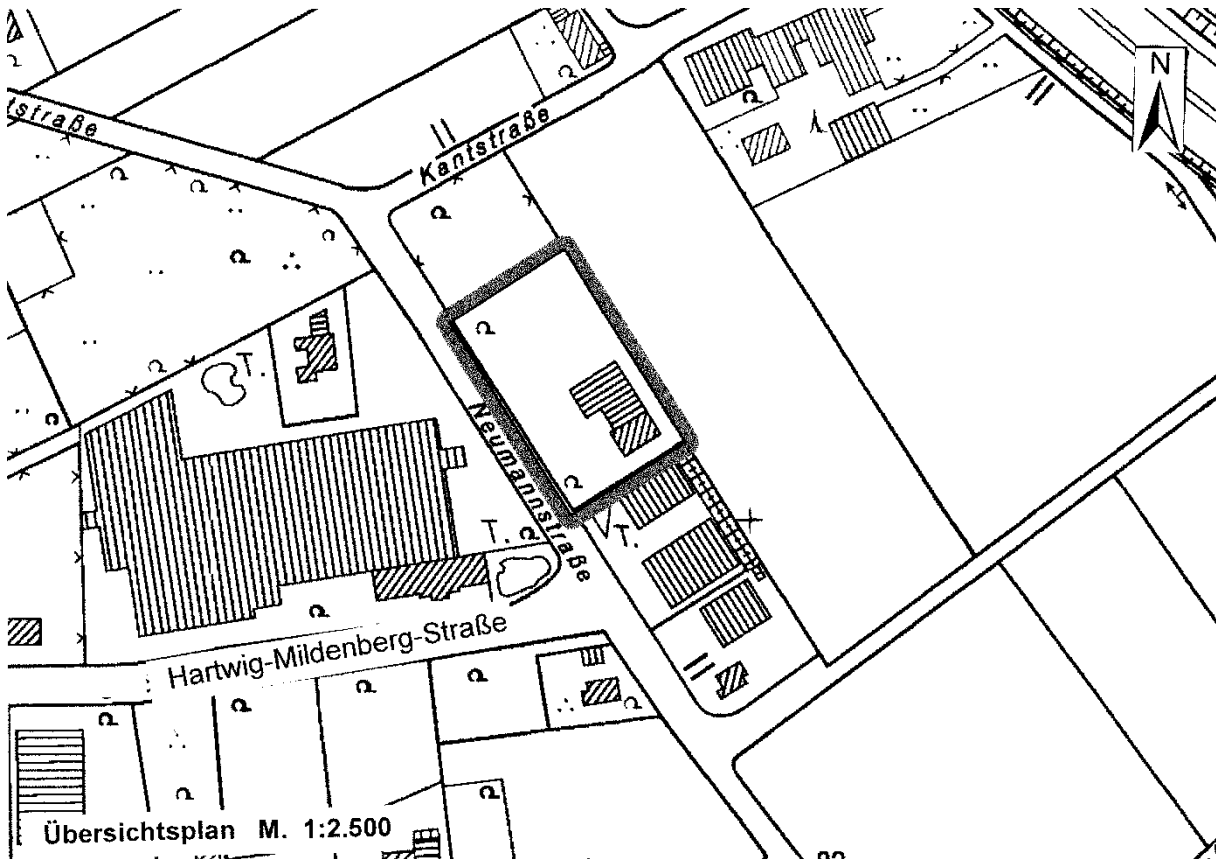
Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:



„Für das Grundstück Gemarkung Hunnebrock Flur 3 Flurstück 844 soll die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Hunnebrock Nr. 112.1 Gewerbegebiet Hunnebrock „Bereich Stresemannstraße“ durchgeführt werden.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem beigefügten Übersichtsplan (M. 1:2.500) ersichtlich.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren (§ 13 Absatz 1 Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden.“



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Ferner hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Planentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112.1 Gewerbegebiet Hunnebrock „Bereich Stresemannstraße“ öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der Planentwurf einschließlich der Begründung vom 02. Mai 2017 werden in der Zeit **vom 26. Juni 2017 bis einschließlich 28. Juli 2017** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende

Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderung vom 07. Februar 2017 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 09. Juni 2017

Der Bürgermeister

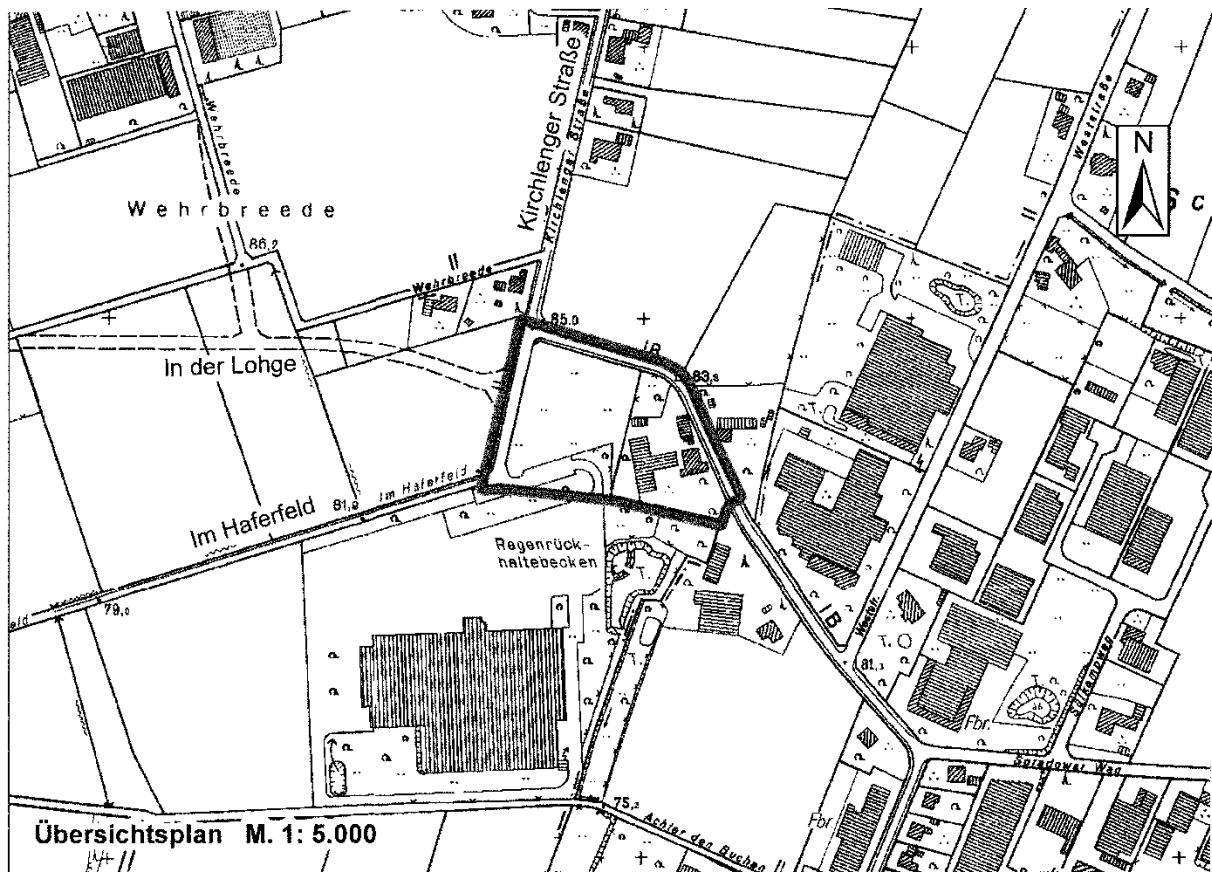
Koch

**143**

### **Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Bünde – 1. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Spradow Nr. 119 „Vorm Obrock“**

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Spradow Nr. 119 „Vorm Obrock“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M. 1:5.000) ersichtlich.



### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderung vom 07. Februar 2017 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan und die Begründung (einschl. Umweltbericht) vom 25.04.2017 können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 09. Juni 2017

Der Bürgermeister

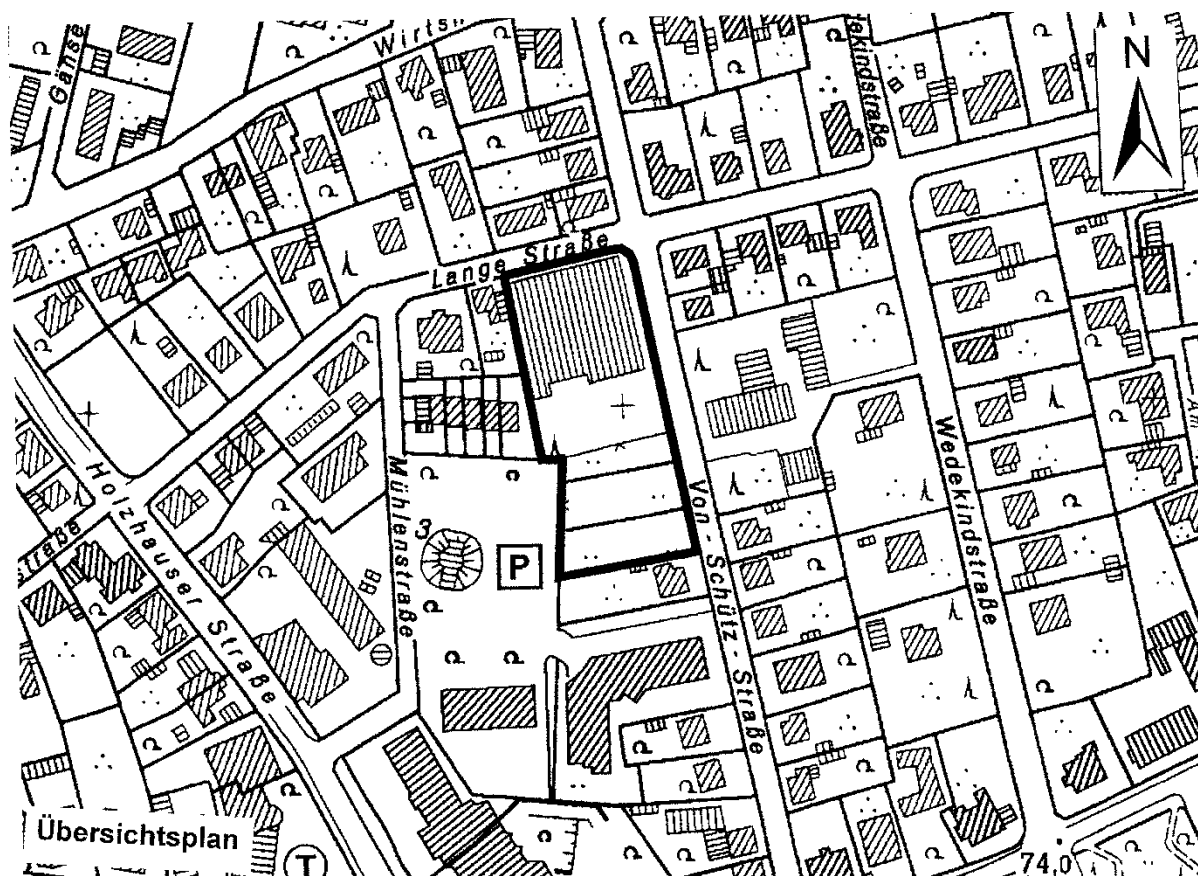
Koch

144

**Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Bünde – Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 40 „Von-Schütz-Straße / Lange Straße“  
- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch /  
Bebauungsplan der Innenentwicklung -**

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 den Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 40 „Von-Schütz-Straße / Lange Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M. 1:2.500) ersichtlich.



**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der

Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderung vom 07. Februar 2017 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan und die Begründung können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 09. Juni 2017

Der Bürgermeister

Koch

## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

145

### Bekanntmachung der Sitzung des Rates am Donnerstag, 22.06.2017 um 18:30 Uhr im Großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne

Am **Donnerstag, dem 22.06.2017, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates mit Einwohnerfragestunde** statt.

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

#### **A. Öffentlicher Teil**

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 29.03.2017
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 01.06.2017;  
hier: Solidaritätserklärung für die Bürgermeisterin und den Bürgermeister der Stadt Derik
- 2.2. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 02.06.2017;  
hier: Einrichtung eines Abendmarktes auf dem Findeisenplatz
3. Ratsmitgliedschaft von Ann-Christin Schroeder
4. Umbesetzung von Ausschüssen  
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.03.2017  
Antrag der CDU-Fraktion vom 22.03.2017
5. Hundesteuer  
hier: Erlass der 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 21.09.2006
6. Notwendige Dachsanierung an der Grundschule Löhne-Bahnhof
7. Abrissbeschlüsse für die Liegenschaften: a.) "Lagerhalle Ellerbuscher Straße 135d"; b.)  
Getränkepavillon und Garage am Dickendorferweg; c.) Unterkünfte "Unterer Hellweg 1 a-d"
8. 1.) Beschluss des Integrierten Klimaschutzkonzeptes  
2.) Beantragung eines Klimamanagers
9. Anzeigepflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz;  
hier: Auskunftspflicht über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, sowie der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters und Altbürgermeisters
10. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
- 10.1. Haupt- und Finanzausschuss am 04.05.2017
- 10.1.1. Beteiligung der Westfalen Weser Netz GmbH an der EnergieNetze Beverungen GmbH & Co. KG (ENB)
- 10.1.2. 6. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982
- 10.2. Kulturausschuss am 10.05.2017
- 10.2.1. Beteiligung der Stadt Löhne an dem Projekt STOLPERSTEINE
- 10.3. Sportausschuss am 11.05.2017
- 10.3.1. Antrag der SPD-Fraktion auf Sanierung der Löhner Bäder
- 10.3.2. Sanierung Umkleidegebäude Bischofshagen und Fußball-Außenumkleide Melbergen
- 10.4. Schulausschuss am 17.05.2017
- 10.4.1. Finanzierung der Betreuungsgruppe „13 Plus“ im Grundschulverbund Mennighüffen-Halstern
- 10.5. Jugendhilfeausschuss am 01.06.2017
- 10.5.1. Ehe- und Lebensberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Herford e.V., Schützenstraße 1 in  
Löhne  
hier: Abschluss eines Änderungsvertrages zum bestehenden Vertrag vom 08.10.1987
11. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 11.1. Anfrage der Löhner - Bürger - Allianz vom 03.06.2017 nach § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und  
die Ausschüsse der Stadt Löhne  
Hier: Einbruchserie am Städtischen Gymnasium
12. Anfragen von Einwohnern nach § 18 GeschO
13. Mitteilungen der Verwaltung

## **B. Nichtöffentlicher Teil**

14. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 29.03.2017
15. Führung der Schiedsgerichtsbezirke Oberbeck und Mennighüffen
16. Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsgerichtsbezirke Oberbeck und Mennighüffen
17. Liegenschaftsangelegenheiten
- 17.1. Liegenschaftsangelegenheiten:  
Ankauf einer Ackerfläche Gemarkung Gohfeld, Flur 44, Flurstück 7
- 17.2. Liegenschaftsangelegenheiten;  
hier: Verlängerung eines Erbbaurechtes
18. Auftragsvergaben
19. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
20. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
21. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 13. Juni 2017

gez. Poggemöller  
Bürgermeister

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 21.06.2017 und der 05.07.2017.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39, -1340 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.